

Allgemeine Geschäftsbedingungen der ibk IndustrieService GmbH

§ 1 Allgemeines/Geltungsbereich

- (1) Die nachfolgenden Geschäftsbedingungen gelten für sämtliche Aufträge zwischen ibk (*nachfolgend auch Auftragnehmer*) und dem Kunden, auch wenn künftige Aufträge ohne ausdrückliche Bezugnahme hierauf abgeschlossen werden sollten, es sei denn, dass eine aktuellere Fassung durch ibk in den jeweiligen Vertrag eingeführt wurde.
- (2) Absatz (1) gilt ebenso für sämtliche anderen Verträge, die ibk mit Dritten abschließt. Die vorstehenden und nachfolgenden Regelungen finden entsprechende Anwendung.
- (3) Etwaigen Geschäftsbedingungen des Kunden wird ausdrücklich widersprochen; sie gelten nur, wenn ibk dies ausdrücklich und schriftlich bestätigt.
- (4) Sollten einzelne Bestimmungen der nachfolgenden Geschäftsbedingungen sich als unwirksam erweisen, ändert dies nichts an der Wirksamkeit der übrigen Regelungen.
- (5) Unwirksame Klauseln sind im Rahmen der Vertragsauslegung durch solche zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der nichtigen Klausel möglichst nahe kommen.

§ 2 Vertragsschluss

- (1) Angebote von ibk sind „*freibleibend*“. ibk ist nicht an ihr abgegebenes Angebot bis zum Vertragsschluss gebunden.
- (2) Kalkulationen, Zeichnungen, Pläne und sonstige Unterlagen, die auch zum Angebot gehören, bleiben im Eigentum der ibk, die sich alle Urheberrechte an diesen Unterlagen vorbehalten. Eine Weitergabe an Dritte ist nicht ohne schriftliche Einwilligung von ibk zulässig.

§ 3 Lieferbedingungen

- (1) Die Lieferzeit ergibt sich aus den Vereinbarungen der Vertragsparteien. Ihre Einhaltung setzt voraus, dass alle kaufmännischen und technischen Fragen zwischen den Vertragsparteien abgeklärt sind und der Kunde alle ihm obliegenden Verpflichtungen, wie z. B. Stellung von ihm zu beschaffender Materialproben oder Unterlagen oder die Leistung einer Anzahlung, erfüllt hat. Ist dies nicht der Fall, so verlängert sich die Lieferzeit angemessen. Dies gilt nicht, soweit ibk die Verzögerung zu vertreten hat.
- (2) Die Lieferfrist ist eingehalten, wenn der Liefergegenstand bis zu ihrem Ablauf die Geschäftsräume der ibk verlassen hat oder die Versandbereitschaft gemeldet ist.
- (3) Der Versand geschieht auf alleinige Rechnung des Kunden.
- (4) Verzögert sich der Versand bzw. die Abnahme des Liefergegenstandes aus Gründen, die der Kunde zu vertreten hat, so werden ihm, beginnend einen Monat nach Meldung der Versand- bzw. der Abnahmebereitschaft, die durch die Verzögerung entstandenen Kosten berechnet. Ist die Nichteinhaltung der Lieferzeit auf höhere Gewalt, auf Arbeitskämpfe oder sonstige Ereignisse, die außerhalb unseres Einflussbereiches liegen, zurückzuführen, so verlängert sich die Lieferzeit angemessen. Das gilt auch, wenn diese Behinderungen während des Verzuges oder bei einem Vorlieferanten eingetreten sind. ibk teilt dem Kunden den Beginn und das Ende derartiger Behinderungen baldmöglichst mit. Wenn die Behinderung länger als drei Monate andauert, ist jede Partei nach angemessener Fristsetzung berechtigt, hinsichtlich des noch nicht erfüllten Vertragsteils nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften vom Vertrag zurückzutreten.
- (5) Teillieferungen sind zulässig und berechtigen die ibk zu einer Rechnungsstellung in entsprechender Höhe.

§ 4 Liefer- und Leistungszeit

- (1) Liefertermine oder Fristen, die nicht ausdrücklich verbindlich vereinbart worden sind, sind sämtlich unverbindliche Angaben.
- (2) Falls ibk schuldhaft eine ausdrücklich vereinbarte Frist nicht einhalten kann oder aus sonstigen Gründen in Verzug gerät, hat der Kunde eine angemessene Nachfrist - beginnend vom Tage des Eingangs der schriftlichen In-Verzug-Setzung bei ibk oder im Fall der kalendermäßig bestimmten Frist zu gewähren. Um vom Vertrag zurückzutreten, hat der Kunde mit mindestens 14 Kalendertagen Vorlauf eine Frist mit Ablehnungsandrohung zu setzen.
- (3) ibk haftet nach den gesetzlichen Bestimmungen vorbehaltlich der nachfolgenden Begrenzungen, wenn es sich bei dem Vertrag um ein Fixgeschäft handelt oder der Kunde infolge des von ibk zu vertretenden Lieferverzugs berechtigt ist, sich auf den Fortfall seines Interesses an der Vertragserfüllung zu berufen.
- (4) ibk haftet dem Kunden gegenüber bei Lieferverzug nach den gesetzlichen Bestimmungen, wenn der Lieferverzug auf einer von ibk zu vertretenden vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung beruht. ibk ist ein Verschulden ihrer Vertreter oder Erfüllungsgehilfen zuzurechnen. Beruht der Lieferverzug nicht auf einer von ibk zu vertretenden vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Vertragsverletzung, ist die Haftung von ibk auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.

- (5) Beruht der von ibk zu vertretende Lieferverzug auf schuldhafter Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht, haftet ibk nach den gesetzlichen Bestimmungen, wobei ihre Haftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt ist.
- (6) Die Geltendmachung einer Vertragsstrafe durch den Kunden wird ausgeschlossen.

§ 5 Nutzungsrechte bei vom Kunden gelieferten Vorlagen

Der Kunde ist allein verantwortlich für den Inhalt von Vorlagen, insbesondere Datenträgern.

§ 6 Vergütung und Zahlungen

- (1) Wenn nicht ausdrücklich anderes vereinbart, sind Rechnungen der ibk sofort nach Rechnungserhalt ohne Abzug zahlbar. Bei Zahlung durch Schecks bzw. Überweisung gilt nicht der Zugang des Schecks bei ibk, sondern die Gutschrift des Scheckbetrages auf dem Konto der ibk als Zahlung. Gerät der Kunde mit der Zahlung in Verzug, hat er den Rechnungsbetrag ab Verzugsbeginn zuzüglich Verzugszinsen von mindestens 9 % über dem jeweils gültigen Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank zu entrichten. Die Geltendmachung eines weiteren Verzugs Schadens ist nicht ausgeschlossen.
- (2) Für den Fall, dass das vereinbarte Werk durch Schuld des Kunden nicht fertiggestellt werden kann, hat ibk Anspruch auf die vereinbarte Vergütung des gesamten Auftragsumfangs.
- (3) Die ibk behält sich vor, Abschlagszahlungen monatlich und/oder für jeweilige Arbeitsabschnitte in Rechnung zu stellen.
- (4) Der Kunde ist zur Aufrechnung von Forderungen der ibk nur dann berechtigt, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt wurden, von ibk unbestritten oder anerkannt sind. Ferner ist der Kunde zur Ausübung von Zurückbehaltungsrechten nur befugt, wenn sein Gegenanspruch auf demselben Vertragsverhältnis beruht.
- (5) Soweit vereinbart ist, dass der Kunde eine Bürgschaft stellt, ist diese in Abweichung zu §§ 770, 771, 773 BGB unter Verzicht auf die Einreden der Anfechtbarkeit und Aufrechenbarkeit sowie der Vorausklage auf erstes Anfordern fällig und zu stellen.
- (6) Alle in Absatz (1) und (2) genannten Beträge verstehen sich als Nettobeträge zuzüglich der jeweils gültigen Mehrwertsteuer.

§ 7 Mitwirkungspflicht des Kunden

- (1) Der Kunde hat dafür Sorge zu tragen, dass dem Auftragnehmer alle für die Ausführung seiner Tätigkeit notwendigen Unterlagen rechtzeitig vorgelegt werden, ihm alle Informationen erteilt werden und er von allen Vorgängen und Umständen in Kenntnis gesetzt wird. Dies gilt auch für Unterlagen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Auftragnehmers bekannt werden.
- (2) Auf Verlangen des Auftragnehmers hat der Kunde die Richtigkeit und Vollständigkeit der von ihm vorgelegten Unterlagen sowie seiner Auskünfte und mündlichen Erklärungen schriftlich zu bestätigen.

§ 8 Aufbewahrung und Rückgabe von Unterlagen

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, alle ihm zur Verfügung gestellten Geschäfts- und Betriebsunterlagen ordnungsgemäß aufzubewahren und dafür zu sorgen, dass Dritte nicht Einsicht nehmen können. Die zur Verfügung gestellten Unterlagen sind auf Anforderung während der Dauer des Vertrages sowie nach dessen Beendigung dem Vertragspartner zurückzugeben. Eine Haftung für Schäden an diesen Unterlagen ist ausgeschlossen.

§ 9 Vertragliche und außervertragliche Haftung

- (1) Die Haftung der ibk richtet sich ausschließlich nach den in diesen Geschäftsbedingungen getroffenen Vereinbarungen.
- (2) Ansprüche des Kunden auf Schadensersatz sind ausgeschlossen. Hiervon ausgenommen sind Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, wenn der Geschäftsführer die Pflichtverletzung zu vertreten hat, und für sonstige Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung des Geschäftsführers beruhen.
- (3) Einer Pflichtverletzung des Geschäftsführers steht die eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen gleich.
- (4) Ansprüche des Kunden auf Ersatz von Schäden, die dem Liefergegenstand nicht unmittelbar anhaften, aus vertraglicher und außervertraglicher Haftung der ibk, einschließlich des Verschuldens bei Vertragsschluss, Vertragsanbahnung und Vertragsverhandlungen, sind ausgeschlossen.
- (5) Der Haftungsausschluss auf Schadensersatz gilt nicht bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Im Falle schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haftet die ibk - außer in den Fällen des Vorsatzes und der groben Fahrlässigkeit - nur für den vertragstypischen, vernünftigerweise vorherseh-

- baren Schaden. Einer Pflichtverletzung des Geschäftsführers steht die eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen gleich. Schadensersatzansprüche wegen entgangenen Gewinns oder sonstiger immaterieller Schäden sind ausgeschlossen.
- (6) Der Kunde ist verpflichtet, den Vertragsgegenstand ab Lieferung innerhalb einer angemessenen Frist auf Qualitäts- und Mengenabweichung zu untersuchen und Mängel gegenüber ibk zu rügen. Die Rüge von offensichtlichen Mängeln ist rechtzeitig, wenn sie innerhalb von fünf Arbeitstagen ab Ablieferung bei ibk eingeht; die Rüge verdeckter Mängel ist rechtzeitig, wenn sie innerhalb von fünf Arbeitstagen ab deren Entdeckung bei ibk eingeht.
- (7) Eine Haftung wegen einer unerlaubten Handlung ist auf vorsätzliche bzw. grob fahrlässige Verletzungshandlungen beschränkt.
- (8) Eine Haftung besteht nicht, soweit eine unabdingbare Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz besteht.

§ 10 Haftungshöchstgrenzen

Sämtliche Ersatzansprüche des Kunden gegen ibk, gleich auf welcher Rechtsgrundlage sie beruhen, sind der Höhe nach auf höchstens den Wert des jeweiligen Werklohnes oder Produktes beschränkt.

§ 11 Rücktritt

Der Rücktritt des Kunden ist ausgeschlossen, soweit ein Mangel der Sache geltend gemacht wird.

§ 12 Verjährung, Abnahme

- (1) Die Gewährleistungsansprüche verjähren nach sechs Monaten ab der Abnahme. Sollte eine Abnahme nicht möglich sein oder aus anderen Gründen nicht erfolgen, beginnt die Verjährung von sechs Monaten mit der Übergabe.
- (2) Die Abnahme gilt als erfolgt, wenn nicht der Kunde innerhalb von zwei Wochen ab Lieferung gegenteiliges gegenüber ibk erklärt. Es kommt auf den Zugang dieser Erklärung an.
- (3) Der Kunde hat den Vertragsgegenstand unverzüglich nach der Ablieferung durch ibk, soweit dies nach ordnungsgemäßen Geschäftsgänge tunlich ist, zu untersuchen und, wenn sich ein Mangel zeigt, ibk unverzüglich Anzeige zu machen. Unterlässt der Kunde die Anzeige, so gilt der Vertragsgegenstand als genehmigt, es sei denn, dass es sich um einen Mangel handelt, der bei der Untersuchung nicht erkennbar war. Zeigt sich später ein solcher Mangel, so muss die Anzeige unverzüglich nach der Entdeckung gemacht werden; anderenfalls gilt der Vertragsgegenstand nach Ansehung dieses Mangels als genehmigt.
- (4) Die Genehmigung gilt als Abnahme.
- (5) Das Rücktrittsrecht erlischt nach sechs Monaten ab Übergabe.

§ 13 Zurückbehaltungsrecht

Der Kunde kann nur mit solchen Gegenansprüchen aufrechnen, die von ibk nicht bestritten werden oder rechtskräftig festgestellt sind. Ein Zurückbehaltungsrecht, das nicht auf demselben Vertragsverhältnis beruht, kann der Kunde nicht ausüben.

§ 14 Eigentumsvorbehalt

Die gelieferten Waren und Werke verbleiben bis zur endgültigen und vollständigen Bezahlung der Waren und Werke und der zum Zeitpunkt des jeweiligen Vertragsschlusses der ibk gegen den Auftragsteller zustehenden Forderungen im Eigentum der ibk.

§ 15 Gerichtsstand

- (1) Die Geschäftsräume von ibk sind für beide Teile Erfüllungsort, wenn der Kunde Kaufmann ist, der nicht zu den in § 4 HGB bezeichneten Gewerbetreibenden gehört, oder es sich bei ihm um eine juristische Person des öffentlich-rechtlichen Sondervermögens handelt oder sich sein Wohnsitz außerhalb der Bundesrepublik Deutschland befindet.
- (2) Für Kunden, die Vollkaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögens sind, wird für alle eventuellen Streitigkeiten über das Zustandekommen, die Abwicklung sowie die Beendigung des Vertrages als Gerichtsstand *Hannover* vereinbart. Für alle übrigen Vertragspartner gilt die gesetzliche Regelung.
- (3) Das Vertragsverhältnis unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland auch dann, wenn der Kunde kein Deutscher bzw. keine deutsche Firma sein sollte.

§ 16 Schlussbestimmungen

- (1) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.
- (2) Dies gilt auch für diese Klausel selbst.